

27.06.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum
Sprengstoffgesetz

Punkt 55 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Ziffer 9.5 Buchstabe c) (Nr. 4.2 Abs. 4 des Anhanges
zu § 2)

Nr. 4.2 Abs. 4 des Anhanges zu § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "dürfen" die Worte "je Betrieb" eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
"Sind mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden,
so darf die in Satz 1 genannte Menge nicht überschritten
werden."

Folgeänderungen:

Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4,
im neuen Satz 4 wird die Zahl "2" durch die Zahl "3" ersetzt.

Ausgeliefert am 28. JUNI 1989

...

244/2/88

- 2 -

Begründung:

Bei der Aufbewahrung von Explosivstoffen und sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb eines Lagers dürfen aus Gründen des Arbeits-, Brand- und Explosionsschutzes nur kleine Mengen genehmigungsfrei aufbewahrt werden. Diese Mengen dürfen von jedem Betrieb in Anspruch genommen werden, aber insgesamt dann nicht überschritten werden, wenn mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden sind. Die Einfügungen dienen der Klarstellung.